



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 40 – Nr. 4 – 12. Mai 2014  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

---

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie am 30. Juni und 1. Juli 2014 144

Bekanntmachung der Nachwahlen zum Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter am 30. Juni und 1. Juli 2014

Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 30. Juni und 1. Juli 2014

Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

---

## Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Wahlräume

**Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie am 30. Juni und 1. Juli 2014**

**Bekanntmachung der Nachwahlen zum Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter am 30. Juni und 1. Juli 2014**

**Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen (Verfasste Studierendenschaft) am 30. Juni und 1. Juli 2014**

**Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse**

Entsprechend § 7, § 9 und § 35 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WO) vom 1. März 2011, Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 31. März 2011, § 65a des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014, GBl. S. 99, und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 5. August 2013, Amtliche Bekanntmachung Nr. 15 vom 6. September 2013, wird folgendes bekannt gegeben.

Anmerkung: In dieser Bekanntmachung sind aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche und die männliche Sprachform nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Angaben gelten immer für Frauen und Männer.

**I. Wahlgrundsätze**

1. Die Wahlmitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Gruppen der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.  
Die studentischen Wahlmitglieder der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats Islamische Theologie, des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.  
Die Wahlmitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerber zu wählen sind, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder wenn die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind

(Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

## **II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl**

1. Die Wahlen finden statt am

**Montag, 30. Juni 2014, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und  
Dienstag, 1. Juli 2014, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Wahlhandlung oder Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 219 bis 222, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 4 der Wahlordnung nur bis **Mittwoch, 25. Juni 2014**, beantragt und ausgegeben werden.

## **III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahlO, § 2 Organisationssatzung der Studierendenschaft)**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse (Stichtag 26. Mai 2014) Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses möglich. Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 26. Mai 2014**, vorläufig abgeschlossen.

2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren, Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Ehrensensoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren, Auszubildende, Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Absatz 7 LHG).

Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig ist (also mehr als sechs Monate), aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive Wahlrecht (§ 9 Absatz 4 LHG).

3. Bei beurlaubten Studierenden (§ 61 Absatz 1 LHG) und Studierenden, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten (§ 6 Absatz 7 Grundordnung), ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.

4. Den Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Studierenden, werden Wahlbenachrichtigungskarten übersandt, aus denen die Zuordnung zu den einzelnen Wahlgruppen und zu den einzelnen Wahllokalen ersichtlich ist. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach. Wahlberechtigte der anderen Gruppen können sich mit der Wahlbenachrichtigungskarte, einem Bedienstetenausweis oder einem anderen Legitimationspapier ausweisen.

5. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der in § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 LHG genannten Reihenfolge, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

#### **IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahIO)**

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat Islamische Theologie, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen bis spätestens **Montag, 2. Juni 2014, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 bis 222, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <http://www.uni-tuebingen.de/gremien>).

2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. Die Wahlleitung behält sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.

3. Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Der Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerber, zum Studierendenrat höchstens 20 Bewerber und zu den Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf Bewerber enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter im Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät dürfen bis zu sieben Bewerber enthalten.

4. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Fakultätszugehörigkeit sowie Amts- oder Berufsbezeichnung bzw. bei Studierenden Matrikelnummer und Studienfach, anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Der Bewerber hat zu erklären, dass er im Fall einer Wahl das Mandat annimmt und dass ihm die Regelung des § 3 Absatz 2 WahIO bekannt ist: „Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist nur aus einem wichtigen, insbesondere einem unvorhergesehenen Grund möglich. Ob ein derartiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.“

8. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils mindestens zehn Mitgliedern, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (Montag, 2. Juni 2014, 16.00 Uhr).

## **V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder**

1. Die Amtszeit der in den Senat, in die Fakultätsräte bzw. Zentrumsrat, in den Studierendenrat und in die Fakultätsvertretungen zu wählenden Wahlmitglieder beginnt am 1. Oktober 2014. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder des Senats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder des Senats, der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats, des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der in den Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachzuwählenden Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter beginnt mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses und endet am 30. September 2016.

2. Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Grundordnung gehören dem Senat aufgrund von Wahlen 17 Mitglieder aus den Wahlgruppen der Hochschullehrer, Akademischen Mitarbeiter, Studierenden und sonstigen Mitarbeiter, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an. Die Wahlgruppe der Hochschullehrer wird durch fünf, die anderen Wahlgruppen werden durch je vier Mitglieder vertreten. Im Senat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.

3. In die Fakultätsräte der Fakultäten 1 bis 4 sind jeweils sechs Studierende, in die Fakultätsräte der Fakultäten 5 bis 7 sind jeweils fünf Studierende zu wählen (§ 16 Grundordnung). In den Zentrumsrat Islamische Theologie sind drei studentische Mitglieder zu wählen (§ 6 Absatz 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie).

4. Dem Studierendenrat gehören neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere 17 Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt.

5. Nachgewählt wird in den Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Mitglied der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter.

6. Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und ein Stellvertreter). Die Zahl der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das Wintersemester 2013/2014):

Fak.	Fakultät	Summe VS – WS 2013/14	Sitze Fa- kultäts- vertretung
1	Evangelisch- Theologische Fakultät	580	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	315	1
3	Juristische Fakultät	2697	4
4	Medizinische Fakultät	3706	5
5	Philosophische Fakultät	9121	13
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	5009	7
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	7628	10
8	Islamische Theologie	99	1
		<b>29155</b>	

## **VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahlO)**

1. Die Wählerverzeichnisse werden von Montag, 26. Mai 2014, bis Montag, 2. Juni 2014, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 222, zur Einsicht für die Mitglieder der Universität ausgelegt. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

## **VII. Wahlräume**

1. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt im Anschluss an die Wahlen, in der Regel in den Wahlräumen, im Falle einer elektronischen Auszählung im Büro des Wahlleiters. Bei Auszählung in anderen Räumen wird entsprechend darauf hingewiesen.

2. Die Wahlberechtigten wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

3. Wahlräume der Hochschullehrer, Akademischen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter:

Angehörige der Institute und Seminare im Talbereich	Evangelisch-Theologische Fakultät (1) Katholisch-Theologische Fakultät (2) Juristische Fakultät (3) Philosophische Fakultät (5) Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): nur Fachbereiche Geowissenschaften und Psychologie Zentrum für Islamische Theologie	Neue Aula, Foyer Wandelhalle EG (bei Kiosk Kulturreferat)
Medizinische Fakultät (4), Angehörige der Kliniken und Institute im Talbereich:	Department für Augenheilkunde Department für Frauengesundheit Universitäts-Hautklinik Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung Institut für klinische Epidemiologie und angewandte Biometrie Department für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie Institut für Ethik und Geschichte in der Medizin Institut für Medizinische Psychologie Institut für Physiologie Anatomisches Institut	Neue Aula, Foyer Wandelhalle EG (bei Kiosk Kulturreferat)
Zentrale Universitätseinrichtungen:	Universitätsbibliothek, Zentrum für Datenverarbeitung, Zentrale Verwaltung, usw.	Neue Aula, Foyer Wandelhalle EG (bei Kiosk Kulturreferat)
Angehörige der Institute im Bergbereich:	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): alle Fachbereiche außer Geowissenschaften und Psychologie	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4), Angehörige der Kliniken und Institute im Bergbereich:	Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantations-Chirurgie Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Medizinische Universitätsklinik Universitätsklinik für Neurochirurgie Neurologische Universitätsklinik Orthopädische Universitätsklinik Radiologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Radioonkologie Universitätsklinik für Thorax-, Herz- und	Neuklinikum Schnarrenberg, Eingangshalle (vor Hörsaal 210)

	Gefäßchirurgie Universitätsklinik für Urologie Department für Diagnostische Labormedizin Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin Interfakultäres Institut für Biochemie/ Abteilung Biochemie III Interfakultäres Institut für Zellbiologie/Abt. Immunologie	
--	--	--

4. Wahlräume der Studierenden:

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Wirtschafts- und Sozialwissen- schaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Geowissenschaften und Psychologie, Zentrum für Islamische Theologie	Hörsaalgebäude Kupferbau, Foyer
Philosophische Fakultät (5)	Neuphilologie, Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) - Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): alle Studiengänge	Neuklinikum Schnarrenberg, Eingangshalle (vor Hörsaal 210)

Tübingen, 12. Mai 2014

Peter Kreuzmann  
 Wahlleiter

Uschi Kübler-Hampel  
 Stellvertretende Wahlleiterin

Stéphanie von Pape  
 Stellvertretende Wahlleiterin